

Schutzkonzept für Probetrieb während COVID-19

Aktualisierung vom 8. August 2021

Nach den Bundesratsbeschlüssen vom 23. Juni 2021, welche am 26. Juni 2021 in Kraft getreten sind, können Chorproben wieder nahezu ohne Einschränkungen stattfinden. Der Bund verlangt für Gruppen ab 5 Personen, dass Schutzkonzepte vorliegen und angewendet werden müssen. Sie müssen aber weder vom Bund noch von der Schweizerischen Chorvereinigung genehmigt werden. Die Verantwortung für die Errichtung und Einhaltung der Bundesvorgaben liegen jederzeit bei den einzelnen Vereinen. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln angewendet werden.

Für **musiclight** gelten daher die folgenden Regeln:

1. Schutz besonders gefährdeter Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss [Homepage des BAG](#)¹ nach aktuellem Kenntnisstand (8. August 2021) ältere Personen (keine Altersangabe), schwangere Frauen, Erwachsene mit Trisomie 21 und Erwachsene, die folgende Vorerkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- und Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas Grad II (BMI mind. 35 kg/m²), Niereninsuffizienz, Leberzirrhose.

Die Liste wird laufend aktualisiert. Die geltende Version ist im Internet unter dem genannten Link einsehbar.

Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, die Chorproben nur zu besuchen, wenn sie sich körperlich stark genug dazu fühlen. Wer unsicher ist, wendet sich bitte an die Hausärztin/den Hausarzt.

2. Verhalten der Teilnehmenden

Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden, ihren Teil dazu beizutragen, dass das Coronavirus nicht in die Proben eingeschleppt wird. Auf die Einführung einer Zertifikatspflicht wird verzichtet, es sei denn, sie wird von den Behörden oder dem Vermieter des Proberaumes vorgegeben. Die technische Möglichkeit, Zertifikate zu überprüfen, ist bereits vorhanden.

An den Proben wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Benützung wird den Teilnehmenden empfohlen.

Händeschütteln, Begrüssungsküsschen und Umarmungen sind zu unterlassen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>, abgerufen am 08.08.2021

Es steht den Teilnehmenden jederzeit frei, eine Schutzmaske zu tragen.

Es wird davon abgeraten, Noten- und Schreibmaterial unter den Teilnehmenden auszutauschen. Die Teilnehmenden werden gebeten, ihr eigenes Schreibmaterial mitzunehmen.

3. Proberaum

Nach aktueller [Regelung](#)² gelten für Singproben keine Verpflichtung mehr, eine Gesichtsmaske zu tragen oder Mindestabstände einzuhalten. Der Abstand zwischen der ersten Reihe und dem Chorleiter beträgt wann immer möglich 1,5 Meter.

Der Raum wird regelmässig gelüftet, spätestens alle 45 Minuten für eine minimale Dauer von 5 Minuten. Es versteht sich von selbst, dass ein Fenster nur von derjenigen Person geschlossen wird, die es geöffnet hat.

Das Einrichten des Raumes und das Aufräumen übernimmt der Chorleiter. Dabei kann maximal eine Person unterstützen, wobei unterschiedliche Helfer beim Einrichten und Aufräumen nicht zulässig sind.

Instrumente werden vor und nach der Probe gereinigt.

Die Teilnehmenden werden gebeten, die Garderobe nicht zu benutzen. Jacken, Taschen etc. werden im Proberaum am Sitzplatz deponiert.

4. Probetrieb

Die Probedauer wird auf 90 Minuten (inklusive Lüftungszeit) beschränkt, bei Bedarf kann die Probe um maximal 15 Minuten verlängert werden.

Wir verzichten auf Choreografien. Während der Probe nehmen wir keine unnötigen Platzwechsel vor.

Die Pause wird auf ein Minimum reduziert und beschränkt sich auf die Lüftungszeit. Sanitäre Anlagen können selbstverständlich jederzeit aufgesucht werden.

Das Programm der Probe wird wie üblich vorgängig auf der [Homepage des Chores](#) bekannt gegeben. In der Regel reicht das vorgängig zugestellte Übungsheft für den Probetrieb aus. Sollte ein anderes Lied angekündigt werden, empfehlen wir, dass sich die Sängerinnen und Sänger ihr eigenes Notenmaterial beschaffen (die Noten sind jeweils auf der Homepage verlinkt). An den Proben stehen jeweils nur wenige Exemplare zur Verfügung.

² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de#art_20, abgerufen am 08.08.2021

5. Rückverfolgung

Um im Falle einer COVID-19-Ansteckung die Rückverfolgung gewährleisten zu können, führen wir eine Präsenzkontrolle. Hierzu unterstützend sind wir auch über rechtzeitige Abmeldungen froh. Weiter wird die Installation der SwissCovid-App empfohlen.

Die SwissCovid-App kann hier heruntergeladen werden:



<https://apps.apple.com/ch/app/id1509275381>



<https://play.google.com/store/apps/details?id=ch.admin.bag.dp3t>

6. Weiterführende Informationen

BAG: Neues Coronavirus (Kampagnen)

<https://bag-coronavirus.ch/>

BAG: Aktuelle Situation Schweiz

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und-international.html>

COVID-19-Verordnung 3

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>

COVID-19-Verordnung besondere Lage

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Mit dem Einhalten dieser Regeln hilfst du aktiv mit, unsere wertvolle Zeit möglichst angenehm mitzugestalten. Wir sind dir zudem dankbar, dass du dich auch im Alltag an die geltenden Regeln des BAG hältst.